

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hudevad A/S, Ribe, Dänemark

1. Anwendungsbereich

(1) Diese allgemeinen Verkaufs- Lieferungs- und Vertragsbedingungen (nachstehend die "Bedingungen") gelten ausschließlich für alle Verkäufe und Lieferungen von Waren, Zubehör und Ersatzteilen (nachstehend "Waren") durch die HUDEVAD A/S (nachfolgend "HUDEVAD"). Entgegenstehende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden HUDEVAD gegenüber keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn HUDEVAD jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder ihren vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommt.

(2) In dem Schriftstück, dessen Bestandteil diese Bedingungen bilden, sind alle Vertragsbestimmungen enthalten. Es bestehen keine Nachabreden.

(3) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

2. Angebot

(1) Sämtliche Angebote von HUDEVAD sind unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Käufer dar, seinerseits ein Angebot abzugeben.

(2) Öffentlichen Äußerungen von HUDEVAD, des Herstellers der gelieferten Waren oder dessen Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, stellen keine Beschreibungen der Waren und keine Garantie derselben dar.

3. Preise, Kosten der Vertragsabwicklung

Die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise sind ab Vertragsschluss für einen Zeitraum von vier Wochen bindend. Für den Fall, dass vier Wochen nach der Auftragsbestätigung und vor Lieferung von HUDEVAD nicht zu vertretende Kostenerhöhungen, etwa Erhöhungen der Material- und Lohnkosten, öffentlicher Abgaben oder sonstiger Kosten, eintreten, ist HUDEVAD berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. HUDEVAD wird dem Käufer diese Kostenerhöhungen auf Verlangen nachweisen.

4. Versicherung

Soweit HUDEVAD zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet ist, erfolgt dies zu Lasten und für Kosten des Käufers. Der Käufer muss zur Wahrung seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrag sämtliche Schäden sofort bei Empfang der Ware unter Geltendmachung seiner Ansprüche bei der Bahnverwaltung oder dem Lastzuführer auf dem Frachtbrief bzw. Lieferschein bescheinigen lassen.

5. Lieferung, Lieferverzug

(1) Lieferungen bis zu einem Rechnungsbetrag von 3.000 Euro erfolgen ab Werk, Saltgade 11, DK-6760 Ribe gemäß INCOTERMS 2000.

(2) HUDEVAD liefert ab einem Rechnungsbetrag 3.000 netto "frachtfrei" (CPT) gemäß INCOTERMS 2000 bis zur nächstgelegenen Bahnstation des Käufers, bei Benutzung des Wasserweges frei bis zu dem von uns bestimmten Hafen und bei Lastwagenversand bei normalen Anfuhrwegen frei Baustelle - nicht abgeladen. HUDEVAD behält sich die Wahl der Versandart vor.

(3) Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. HUDEVAD ist keineswegs verpflichtet, bestätigte Lieferzeiten einzuhalten, sofern abschließende Produktanforderungen seitens des Käufers und/oder Kundeninformationen, die für die Absendung bzw. Auslieferung der Ware benötigt werden, erst nach Absendung der Auftragsbestätigung zugehen.

(4) Die Lieferzeiten verlängern sich angemessen in den Fällen, in denen Lieferungshindernisse vorliegen, die HUDEVAD nicht zu vertreten hat. Insbesondere gilt dies bei Störungen in der Energieversorgung oder des Verkehrs, Verhängung eines Embargos, Betriebsstörungen, Arbeitskampf oder verspäteter oder ausgefallener Selbstbelieferung.

(5) Soweit die Lieferungen auf Abruf des Käufers erfolgen und die Ware einer innerhalb von uns gesetzten angemessenen Frist abgerufen worden ist, kann HUDEVAD vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

(6) Sollte HUDEVAD bindende Lieferfristen überschreiten, kann der Käufer erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier (4) Wochen zurücktreten. Sonstige gesetzliche Rechte bleiben vorbehaltlich Art.10 (Haftung) unberührt.

(7) HUDEVAD ist zu Teillieferungen berechtigt.

(8) Gerät der Käufer mit der Annahme der vertragsgemäßen Lieferung in Verzug, so hat HUDEVAD - vorbehaltlich aller anderen Ansprüche - das Recht, die Ware auf Risiko des Käufers einzulagern und die aufgrund des Annahmeverzuges erlittenen Mehraufwendungen (z.B. Lageraufwendungen) vom Käufer ersetzt zu bekommen.

(9) Sollte der Käufer trotz des Verstreichens einer angemessenen Nachfrist die Lieferung nicht annehmen, so ist HUDEVAD berechtigt, die Lieferware dem Käufer 100% des Kaufpreises als Mindestschaden in Rechnung zu stellen.

6. Maß, Güte

Abweichungen von Maß und Güte sind im Rahmen handelsüblicher Toleranzen zulässig.

7. Verpackung, Verpackungskosten

(1) HUDEVAD behält sich die Wahl der Verpackung vor. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Die Kosten

der Verpackungen können je nach Art der notwendigen, bzw. vereinbarten Verpackung berechnet werden. Einwegverpackung wird nicht zurückgenommen, auch wenn sie berechnet sein sollte.

(2) Seemäßige Verpackungen sowie die auf Wunsch erfolgende Verpackung von Heizkörpern und Ersatzteilen werden gesondert berechnet.

8. Zahlungsbedingungen

(1) Der Kaufpreis ist unabhängig vom Eingang der Ware und einer etwaigen Mängelrüge innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Zahl der Käufer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, kommt er gemäß §266 Abs.2Nr.2 BGB in Verzug. Die Rechtsfolgen bestimmen sich nach § 288 BGB.

(2) Sollte der Käufer seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen, so ist HUDEVAD berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise bis zur Zahlung der fälligen Beträge oder Sicherheitsleistung zu verweigern.

(3) Wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung im Vermögen des Käufers eintritt, die die Kaufpreiszahlungen gefährdet, insbesondere wenn der Käufer die Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird, darf HUDEVAD bis zur Bewirkung der Kaufpreiszahlung oder einer Sicherheitsleistung die Lieferung verweigern. HUDEVAD ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer nicht binnen angemessener Frist den Kaufpreis gezahlt oder Sicherheit geleistet hat.

(4) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind.

9. Gewährleistung

(1) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu überprüfen und Mängel HUDEVAD unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für Reparaturen und Ersatzlieferungen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein derartiger Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.

(2) Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang.

(3) Sollte in diesem Zeitraum die gelieferte Ware mit einem Sachmangel behaftet sein, so wird HUDEVAD nach HUDEVAD's Mängel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Käufer unzumutbar, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche des Käufers mit Ausnahme der Ansprüche in Artikel 9 (Haftung) bestehen nicht. Der Anspruch des Käufers aus § 478 BGB (Regress in der Lieferkette) bleibt unberührt.

(4) Über diese Gewährleistungsfrist nach Abs. (2) hinaus leisten wir bis zu fünf Jahren nach Gefahrübergang in der Weise Gewähr, dass alle Teile, die nachweislich infolge Material- oder Herstellungsfehler unbrauchbar geworden sind, frachtfrei nachliefern. Diese Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die durch natürliche Abnutzung, mangelhafte Einbau- und Montagearbeiten oder fehlerhafte Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder nicht sachgemäße Lagerung oder Beanspruchung.

Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, insbesondere nicht vorgesehener Brennstoffe oder von Wasser ohne einwandfreie Beschaffenheit, Nichtbeachtung der Anforderung der VDI - Richtlinie 2035 in der jeweils neuesten Fassung (Füll- und Heizungswassers), der von uns hinsichtlich des Füll- und Heizungswassers ausgegebenen Anweisungen sowie der Montage- und Bedienungsanleitungen und sonstiger Normen, unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entstanden sind.

10. Haftung

Ausgeschlossen sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadenersatzanspruch jedoch auf den vertragstypischen, vorsehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist damit nicht verbunden.

Diese Schadenersatz-/Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. Ziff. 8.2. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Der Ausschluss des Schadenersatzanspruches erfasst auch Folgeschäden aus fehlerhafter Software und Datensätzen.

11. Höhere Gewalt

Ungeachtet der Vorschriften des Art. 10 (Haftung) ist HUDEVAD nicht verantwortlich oder haftbar für jegliche Störung oder Erfüllung irgend eines Teiles dieses Vertrages, die auf Ereignissen beruht, die Hudevad nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Arbeitskämpfen. Sollten diese Ereignisse für mehr als 4 Monate andauern, haben HUDEVAD und der Käufer das Recht, durch Erklärung des Rücktritts gegenüber der jeweils anderen Partei mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Ansprüche auf Ersatz etwaiger Schäden oder Verluste bestünden.

12. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verkäufer behält sich Eigentum an den gelieferten Waren für alle Forderungen aus der gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor (Kontokorrentvorbehalt). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldierung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

(2) Der Käufer ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges - solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer rechtzeitig nachkommt - ermächtigt, die Ware zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Diese Ermächtigung gilt nicht, wenn der Käufer zu Bedingungen eines Dritten abschließt, nach denen es ihm nicht gestattet ist, Forderungen gegen Dritte und den Verkäufer abzutreten.

(3) Wird die gelieferte Ware durch den Käufer zu einer neuen Sache be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne dass dem Verkäufer hieraus jedoch Verpflichtungen entstehen. Die be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware des Verkäufers. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes, der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren z.Z. der Verarbeitung oder Vermischung. Der Käufer übt den Besitz an der neuen Sache für den Verkäufer unentgeltlich aus. Die entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware des Verkäufers.

(4) Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen der Verkäufer Eigentumsrechts Kraft des vorstehend beschriebenen Eigentumsvorbehalts zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfange des Eigentumsanteils des Verkäufers an den verkauften Waren zur Sicherung an diesen ab. Das gleiche gilt für Ansprüche, welche der Käufer bei Weiterveräußerung an Dritte mit nachfolgender Verbindung und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt.

(5) Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren und über die nach vorstehenden Absatz an den Verkäufer abgetretenen Forderungen und Rechte zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Abnehmern des Käufers die Abtretung anzuzeigen und abgetretene Forderungen im eigenen Namen geltend zu machen. Die Durchsetzung der abgetretenen Rechte erfolgt aus Kosten und Gefahr des Käufers, ohne dass der Verkäufer hierzu verpflichtet ist oder hieraus vom Käufer haftbar gemacht werden kann.

(6) Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang von Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, tritt er diese mit allen Nebenrechten schon jetzt im voraus an uns ab.

(7) Pfändungen, Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung der Vorbehaltsware sowie der dem Verkäufer zustehende Rechte und andere die Rechte des Verkäufers beeinträchtigende Verfügungen durch den Käufer sind unzulässig.

(8) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, auf die dem Verkäufer abgetretenen Forderungen oder die nach vorstehenden Absätzen begründeten Rechte wird der Käufer aus dem Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich unter Übersendung aller für eine Intervention notwendigen Unterlagen benachrichtigen.

(9) In der Zurücknahme der Vorbehaltsware sowie deren Pfändung durch den Verkäufer liegt - soweit nicht da Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag; solche Maßnahmen erfolgen nur zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers.

(10) Übersteigt der Wert der dem Verkäufer eingeräumten Sicherheiten dessen Forderungen um mehr als 20%, so wird der Verkäufer nach seiner Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten freigeben.

13. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Ribe, Dänemark.

HUDEVAD

Hudevad A/S

Tlf. +45 75 42 02 55 · www.hudevad.com